

**Verordnung
über die Organisation des Regierungsrates
und der kantonalen Verwaltung**

**Verordnung
über die Datenbearbeitung
der Direktion der Justiz und des Innern**

**Verordnung
über das automatisierte Strafregister**

Justizvollzugsverordnung

**Verordnung
über die kantonalen Polizeigefängnisse**

(Änderungen vom 12. Februar 2020)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Folgende Verordnungen werden geändert:

- a. Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2017,
- b. Verordnung über die Datenbearbeitung der Direktion der Justiz und des Innern vom 27. Januar 2016,
- c. Justizvollzugsverordnung vom 6. Dezember 2006,
- d. Verordnung über das automatisierte Strafregister vom 22. Dezember 1999,
- e. Verordnung über die kantonalen Polizeigefängnisse vom 25. Juni 1975.

II. Die Verwaltungsänderungen treten am 1. April 2020 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen die Verwaltungsänderungen gemäss Dispositiv I und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verwaltungsänderungen und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Carmen Walker Späh	Kathrin Arioli

Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR)

(Änderung vom 12. Februar 2020)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2017 wird wie folgt geändert:

Anhang 2: Gliederung der Direktionen

(§ 59)

1. Justiz und Inneres

1.1 Verwaltungseinheiten mit Amtsstruktur

a. Justizvollzug und Wiedereingliederung

lit. b–h unverändert.

Ziff. 1.2–7. unverändert.

**Verordnung
über die Datenbearbeitung
der Direktion der Justiz und des Innern
(Änderung vom 12. Februar 2020)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Datenbearbeitung der Direktion der Justiz und des Innern vom 27. Januar 2016 wird wie folgt geändert:

Entscheid über
die Zugriffs-
berechtigung

§ 7. ¹ Die Oberstaatsanwaltschaft, die Oberjugendanwaltschaft und die Leitung des für Justizvollzug und Wiedereingliederung zuständigen Amts entscheiden über die Erteilung des Zugriffsrechts der Nutzerinnen und Nutzer anderer Verwaltungseinheiten der Direktion und der Polizeien.

Abs. 2 unverändert.

Justizvollzugsverordnung (JVV)

(Änderung vom 12. Februar 2020)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Justizvollzugsverordnung vom 6. Dezember 2006 wird wie folgt geändert:

Ersatz einer Bezeichnung:

In §§ 28 und 167 wird der Ausdruck «Amt für Justizvollzug» durch «Amt» ersetzt.

1. Teil: Amt

§ 2. ¹ Für die Erfüllung der Aufgaben des Justizvollzugs besteht bei der Direktion der Justiz und des Innern ein Amt mit der Bezeichnung Justizvollzug und Wiedereingliederung. Aufbau

² Das Amt setzt sich zusammen aus der Amtsleitung und aus folgenden Hauptabteilungen:

lit. a unverändert.

b. Forschung und Entwicklung,

lit. b–f werden zu lit. c–g.

§ 4. ¹ Die Hauptabteilung wird von der Hauptabteilungsleiterin oder dem Hauptabteilungsleiter geführt. Die Leiterinnen oder Leiter der Justizvollzugsanstalt Pöschwies, des Massnahmenzentrums Uitikon, der Untersuchungsgefängnisse Zürich und der Vollzugseinrichtungen Zürich werden als Direktorinnen oder Direktoren bezeichnet. b. Führung der Hauptabteilungen

Abs. 2 unverändert.

§ 7. Das Amt erbringt insbesondere folgende Leistungen: Es Leistungen
lit. a und b unverändert. a. Amt

c. betätigt sich in der Analyse, Evaluation und Weiterbildung in den Tätigkeitsfeldern, die für die Erfüllung der Aufgaben im Justizvollzug und in der Wiedereingliederung von Bedeutung sind,

lit. c und d werden zu lit. d und e.

c. Psychiatrisch-
Psychologischer
Dienst

§ 9. Abs. 1–4 unverändert.

⁵ Er fördert insbesondere durch Weiterbildung und wissenschaftliche Aktivitäten die Entwicklung der forensischen Psychotherapie, Psychiatrie und Psychologie.

d. Forschung
und Entwick-
lung

§ 9 a. ¹ Die Hauptabteilung Forschung und Entwicklung

- a. forscht zu den Themen, die für den Justizvollzug und die Wiedereingliederung von Bedeutung sind, insbesondere zu Anordnung und Vollzug von strafrechtlichen Sanktionen, zu strafprozessualen und polizeirechtlichen Interventionen, zu Rekrutierung, Ausbildung und Führung geeigneten Personals sowie zum Reputationsmanagement und zur Kommunikation,
- b. entwickelt Instrumente, Konzepte und Prozesse zu den in lit. a genannten Themen,
- c. veröffentlicht die Ergebnisse dieser Forschung und Entwicklung in geeigneter Form,
- d. begleitet die anderen Hauptabteilungen bei der Umsetzung der Ergebnisse gemäss lit. a und b.

² Die Hauptabteilung Forschung und Entwicklung berät amtsinterne und aussenstehende Arbeitspartner und erbringt für diese Dienstleistungen. Sie betreibt das Reputationsmanagement und die Kommunikation des Amts.

Marginalie zu § 10:

e. Justizvollzugsanstalt Pöschwies

Marginalie zu § 11:

f. Untersuchungsgefängnisse Zürich

Marginalie zu § 11 a:

g. Vollzugseinrichtungen Zürich

Marginalie zu § 12:

h. Massnahmenzentrum Uitikon

Verordnung über das automatisierte Strafregister (Änderung vom 12. Februar 2020)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über das automatisierte Strafregister vom 22. Dezember 1999 wird wie folgt geändert:

§ 1. Das für Justizvollzug und Wiedereingliederung zuständige Amt betreibt die kantonale Koordinationsstelle für das automatisierte Strafregister gemäss Art. 360^{bis} des Strafgesetzbuchs. Unterstellung

§ 2. ¹ Die kantonale Koordinationsstelle Aufgaben
lit. a unverändert.
b. trägt die Entscheide des für Justizvollzug und Wiedereingliederung zuständigen Amtes im automatisierten Strafregister ein und nimmt für dieses die Abfragen vor,
lit. c–d unverändert.
Abs. 2 unverändert.

Verordnung über die kantonalen Polizeigefängnisse

(Änderung vom 12. Februar 2020)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die kantonalen Polizeigefängnisse vom 25. Juni 1975 wird wie folgt geändert:

Entlassung der
Gefangenen,
Versetzung

§ 15. Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Müssen die Polizeigefängnisse aus zwingenden Gründen (z.B. Brandausbruch oder bei bevorstehenden Polizeiaktionen, bei denen mit einer grösseren Zahl von Verhaftungen gerechnet werden muss) ganz oder teilweise geräumt werden, so kann die Versetzung in eine andere Haftanstalt angeordnet werden. Dabei kann die Unterstützung der Direktion der Gefängnisse Kanton Zürich und der Direktion der kantonalen Strafanstalt in Anspruch genommen werden. Die Versetzung in diese Haftanstalten hat nach Absprache mit dem für Justizvollzug und Wiedereingliederung zuständigen Amt zu geschehen, soweit dies zeitlich möglich ist.

Begründung

1. Ausgangslage

1.1 Neue Bezeichnung des Amts für Justizvollzug

Aufgrund der Tatsache, dass über 99% der verurteilten Straftäterinnen und Straftäter früher oder später wieder in die Freiheit entlassen werden, ist es die zentrale Aufgabe aller am Vollzug Beteiligten, diese Menschen auf ein deliktfreies Leben vorzubereiten. Dieser ganz wichtige Aspekt der Wiedereingliederung soll dadurch zum Ausdruck gebracht werden, dass im Namen des Amts neben dem Justizvollzug der Begriff der Wiedereingliederung ausdrücklich erwähnt wird. Das Amt für Justizvollzug soll inskünftig die Bezeichnung «Justizvollzug und

Wiedereingliederung» tragen. Mit diesem Zusatz und dem Verzicht auf die Erwähnung «Amt» soll der Fokus verstärkt auf die Tätigkeit und Zielsetzung und weniger auf die Verwaltungsstruktur gelegt werden.

1.2 Neue Hauptabteilung Forschung und Entwicklung

Mit der Einrichtung des Amtes für Justizvollzug wurde 1999 innerhalb der Direktion der Justiz und des Innern ein Amt geschaffen, das für eine grosse Bandbreite an Leistungen verantwortlich ist. Gemäss § 7 der Justizvollzugsverordnung (JVV; LS 331.1) hat das Amt nicht nur den Betrieb der für die Durchführung der Vollzüge notwendigen Institutionen sicherzustellen und für die Durchführung von Vollzugs-, Therapie-, Beratungs- und Behandlungsformen Sorge zu tragen. Vielmehr gehört es auch zum Leistungsauftrag des Amtes, Instrumente zu entwickeln, anhand deren die Indikation für gezielte Interventionen gestellt und der Verlauf von Interventionen dokumentiert und evaluiert werden kann. Gleiches gilt für die Entwicklung geeigneter Vollzugs-, Therapie-, Beratungs- und Behandlungsformen.

Gestützt auf diesen Entwicklungsauftrag wurden in der Vergangenheit bereits zahlreiche Instrumente, Qualitäts- und Prozessstandards sowie Interventionsmethoden entwickelt, die heute im Justizvollzug des Kantons Zürich, aber auch im Ostschweizer Strafvollzugskonkordat und teilweise auch schweizweit eingesetzt werden. Bei solchen Entwicklungen bedarf es dreier Voraussetzungen, um den Anforderungen an die Eignung im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips gerecht zu werden:

Wissenschaftliche Evidenz als Grundlage jeder Entwicklungsarbeit: Die Interventionen – Vollzugs-, Therapie-, Beratungs- und Behandlungsformen von der Indikationsstellung bis zur Umsetzung – müssen auf einer soliden wissenschaftlichen (idealerweise empirischen) Grundlage beruhen.

Praxisbegleitung: Die Einführung der Interventionen im Justizvollzug muss zur Gewährleistung der bestimmungsgemässen Durchführung angemessen und bedarfsgerecht erfolgen.

Evaluation: Hierzu gehört die regelmässige Analyse der Wirksamkeit und Verhältnismässigkeit der Interventionen, die Identifikation von Verbesserungsmöglichkeiten zur Gewährleistung der Robustheit der Methode (z. B. Gültigkeit für sich verändernde Gefangenenspopulationen), die Weiterentwicklung und Verbesserung bestehender Interventionen und die Integration neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Sicherstellung der empirischen Evidenz.

Diese Tätigkeiten wurden innerhalb des Amts für Justizvollzug während der vergangenen Jahre in unterschiedlichen Organisationseinheiten wahrgenommen, wie z. B. bei den Bewährungs- und Vollzugsdiensten, dem Psychiatrisch-Psychologischen Dienst, in einzelnen Vollzugseinrichtungen des Amts und auch im Stab der Amtsleitung. Aufgrund der Komplexität der interdisziplinären Fragestellungen, der hohen Anforderungen an die mit dem Thema beauftragten Mitarbeitenden (hohe Fachkompetenz, hohe Methodenkompetenz, Systemwissen aus dem Justizvollzug), des hohen Grades an öffentlicher Exponiertheit sowie des Anspruchs einer sehr grossen Praxisrelevanz erscheint es geboten, diese Tätigkeiten zusammenzufassen und sie in einer Organisationseinheit anzusiedeln, deren Schwerpunkt diese Tätigkeit ist.

Aus diesen Gründen hat die Vorsteherin der Direktion der Justiz und des Innern mit Verfügung vom 16. August 2019 mit Wirkung rückwirkend auf den 14. Juli 2019 im Amt für Justizvollzug neben den bestehenden sechs Hauptabteilungen eine neue Hauptabteilung Forschung und Entwicklung geschaffen. Aufgrund der Interdisziplinarität des Amts verfügt die Organisationseinheit über eine breite Methodenkompetenz und über umfangreiche Fachkenntnisse in der Forensischen Psychologie, Epidemiologie, Psychiatrie, Biostatistik, Psychometrie und Diagnostik sowie in den Bereichen Strafrecht, Strafvollzugsrecht und Kriminologie. Seit dem 14. Juli 2019 werden diese Tätigkeiten nun gebündelt und in der neuen Hauptabteilung wahrgenommen. Zu deren Schwerpunkten zählen namentlich die Analyse, Evaluation und Weiterbildung im Bereich der Forensik (sozialwissenschaftlich und juristisch), Forensische Dienstleistungen für Dritte, die nicht durch andere Organisationen erbracht werden können, Kommunikation und Reputationsmanagement für das Amt sowie Beratung und Projektunterstützung für die Direktion.

Für den Aufbau dieser neuen Hauptabteilung wurden insgesamt 13,25 Stellen auf den 1. August 2019 vom Stab der Amtsleitung in die neue Hauptabteilung verschoben; zudem sollen projektbezogene und in Ausbildung befindliche Mitarbeitende zum Einsatz kommen. Dementsprechend ist die neue Struktur des Amts kostenneutral.

2. Änderung der Justizvollzugsverordnung

1. Teil: Amt

Dass mit der Ergänzung «und Wiedereingliederung» im Namen des bisherigen Amts für Justizvollzug der Fokus verstärkt auf die Tätigkeit und Zielsetzung und weniger auf die Verwaltungsstruktur gelegt werden soll, soll mitunter auch dadurch zum Ausdruck gebracht werden,

dass das «Amt» im Namen nicht mehr erwähnt wird. Da es im 1. Teil indessen um die Struktur und Organisation geht, muss im Titel der Begriff «Amt» belassen werden.

§ 2. Aufbau

Abs. 1: Wie erwähnt, soll mit der Ergänzung «und Wiedereingliederung» der Fokus verstärkt auf diesen Teil des Justizvollzugs gelegt werden.

Abs. 2: Die Schaffung der neuen Hauptabteilung Forschung und Entwicklung bedarf einer entsprechenden Ergänzung bei der Auflistung der bestehenden Hauptabteilungen des Amts.

§ 4. b. Führung der Hauptabteilungen

Abs. 1: Der Psychiatrisch-Psychologische Dienst muss nicht zwingend von einer Chefärztin oder einem Chefarzt geleitet werden, weshalb dieser Satz aufzuheben ist.

§ 7. Leistungen a. Amt

Da das Amt mit der Schaffung der neuen Hauptabteilung Forschung und Entwicklung nicht mehr nur, wie im geltenden § 7 lit. c aufgeführt, mit der Forschung zusammenarbeitet, sondern sich auch aktiv in sämtlichen für das Amt bedeutenden Tätigkeitsfeldern in der Forschung bzw. Entwicklung betätigen soll, bedarf es einer entsprechenden Ergänzung bei der Auflistung der Leistungen des Amts. Diese Ergänzung in lit. c bietet mithin die Grundlage für den Leistungsauftrag der neuen Hauptabteilung im neuen § 9a.

§ 9. c. Psychiatrisch-Psychologischer Dienst

Abs. 5: In Abstimmung mit der gelebten Praxis und im Sinne einer Präzisierung soll hier neben der forensischen Psychiatrie und Psychologie die forensische Psychotherapie als eine der Kernkompetenzen des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes ausdrücklich aufgeführt werden.

§ 9a. d. Forschung und Entwicklung

Abs. 1: Hier werden in lit. a–d die einzelnen Tätigkeitsfelder der Hauptabteilung Forschung und Entwicklung aufgelistet, wozu neben den klassischen forensischen und vollzugsspezifischen Themen auch die Forschung und Weiterentwicklung im Bereich der Rekrutierung, Ausbildung und Führung geeigneten Personals und in den Bereichen des Reputationsmanagements und der Kommunikation gehören. Es sollen Ansätze für die Beurteilung des Rückfallrisikos, der Behandlung und Betreuung von Straftäterinnen und Straftätern, wie sie im Justizvollzugsalltag angewendet werden, auf ihren Nutzen hin untersucht und bei Bedarf weiterentwickelt werden. Dazu gehören auch Anforderungen,

die an Mitarbeitende gestellt werden, und wie sich durch Auswahl und Schulung von Personal das Gefängnisklima beeinflussen lässt.

Abs. 2: In dieser Bestimmung wird – neben der amtsinternen und externen Beratungstätigkeit – geregelt, dass in der Hauptabteilung Forschung und Entwicklung organisatorisch auch die Kommunikationsstelle und das Reputationsmanagement des Amtes angesiedelt sind. Für den Justizvollzug und dessen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit sind die aktive Gestaltung der Reputation mit Blick auf die mediale Berichterstattung sowie die Anwerbung von gut qualifizierten Mitarbeitenden ein nicht zu unterschätzender strategischer Erfolgsfaktor. Es ist im Interesse der Öffentlichkeit, wenn das Amt gestützt auf eine unversehrte Reputation für eine geordnete Erledigung und Weiterentwicklung der staatlichen Aufgaben sorgen kann. Zentrale Aufgabe der Kommunikation des Amtes ist es, Pflichten und Vorgehensweisen des Amtes breiten Bevölkerungskreisen verständlich zu machen.

§ 28. Geldstrafen und Bussen bei Ersatzfreiheitsstrafen und gemeinnütziger Arbeit

Anstelle von «Amt für Justizvollzug» wird nur der Begriff «Amt» verwendet.

§ 167. Rekurs

Anstelle «Amtes für Justizvollzug» wird nur der Begriff «Amtes» verwendet.

3. Änderungen weiterer Verordnungen

Die Änderung der Bezeichnung des Amtes hat Anpassungen in folgenden Verordnungen zur Folge:

- Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2017 (LS 172.11),
- Verordnung über die Datenbearbeitung der Direktion der Justiz und des Innern vom 27. Januar 2016 (LS 172.110.11),
- Verordnung über das automatisierte Strafregister vom 22. Dezember 1999 (LS 331.5),
- Verordnung über die kantonalen Polizeigefängnisse vom 25. Juni 1975 (LS 551.5).

4. Inkraftsetzung der Änderungen

Es ist davon auszugehen, dass die für die Änderung der Bezeichnung des Amtes erforderlichen Anpassungen mit Blick auf den Aussenauftritt (Beschriftungen, Formulare, Website usw.) bis Februar 2020 weitgehend abgeschlossen sein werden. Da es sich im Wesentlichen um eine bloße organisatorische Anpassung in der Struktur einer bestehenden Verwaltungseinheit handelt, die jedoch mit Blick auf die Aussenwirkung nicht nur in einer Direktionsverfügung, sondern baldmöglichst in der Justizvollzugsverordnung abzubilden ist, sind die Änderungen auf den 1. April 2020 in Kraft zu setzen.